

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2022****Ausgegeben am 14. November 2022****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 97 Verordnung:** **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden der politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen und Wels-Land über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel“) genehmigt wird**

---

## Verordnung

### **der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden der politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen und Wels-Land über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel“) genehmigt wird**

Auf Grund des § 2 Z 3, des § 4 und des § 5 Abs. 1 und 2 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (Oö. GemVG), LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Eferding mit Ausnahme der Stadtgemeinde Eferding, der Gemeinden des politischen Bezirks Wels-Land mit Ausnahme der Stadtgemeinde Marchtrenk und der Marktgemeinden Gunskirchen, Lambach und Stadl-Paura sowie aller Gemeinden des Bezirks Grieskirchen über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel“) wird genehmigt.

(2) Der Wortlaut der im Abs. 1 genannten Vereinbarung ist aus der Anlage ersichtlich.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Langer-Weninger**  
Landesrätin

## Anlage



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>